

## Einige Bemerkungen zu den §§ 6 und 33 JGG

Von HORST LUTHER, wiss. Aspirant am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität Berlin

In der Diskussion praktischer Probleme des Jugendstrafrechts unter den Angehörigen der Untersuchungsorgane der Deutschen Volkspolizei, der Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter nehmen die Fragen, die mit den §§ 6 und 33 JGG in unmittelbarem Zusammenhang stehen, einen breiten Raum ein. Es geht hierbei erstens um die Auslegung des § 6 JGG, vor allem der Tatbestandsmerkmale „Anstiftung und Aufforderung Jugendlicher zu Verbrechen oder Vergehen“, und zweitens um die Anwendung des § 33 Abs. 3 JGG, d. h. um die Frage, in welchen Fällen es zweckmäßig ist, „die Anklage auch gegen die beteiligten Erwachsenen vor dem Jugendgericht zu erheben“.

Die Auslegung des § 6 JGG bereitet einige Schwierigkeiten. Mit der Verwendung der Worte „Anstiftung“ und „Aufforderung“ spricht das Gesetz klar aus, daß zwischen beiden ein Unterschied besteht. Trotz dieser Unterscheidung erteilt es im § 6 Abs. 1 JGG den Ermittlungsorganen ausdrücklich nur den Auftrag, „sorgfältig zu untersuchen“, ob eine „Anstiftung“ seitens Erwachsener vorgelegen hat. Es besteht aber kein Zweifel, daß die Untersuchungsorgane auch einer solchen Form der Einwirkung Erwachsener auf Jugendliche, wie es die „Aufforderung“ ist, große Aufmerksamkeit widmen müssen.

Worin besteht der Unterschied und worin die Übereinstimmung zwischen einer Anstiftung und einer Aufforderung?

Eine Anstiftung setzt voraus, daß der Anstifter den Angestifteten zur Begehung einer konkreten strafbaren Handlung bestimmt hat. Eine Anstiftung liegt nur dann vor, wenn der Anstifter in dem Angestifteten einen Tatentschluß hervorgerufen hat. Die Anstiftungshandlung ist die Ursache für den Tatentschluß des Täters. Eine solche Kausalkette muß vorliegen und nachgewiesen werden. Ein bereits zur Tat Entschlossener kann nicht mehr angestiftet werden. Da die Anstiftung sich stets auf ein konkretes Delikt bezieht, ist es möglich, daß ein nur allgemein z. B. zur Begehung von Diebstählen Entschlossener zu einem bestimmten Diebstahl angestiftet wird.

Das Wort „Aufforderung“ ist aus dem § 49 a StGB in das Jugendgerichtsgesetz übernommen worden (vgl. auch die §§ 110, 111, 112 usw. StGB). In beiden Fällen ist dieses Tatbestandsmerkmal in gleicher Weise auszulegen. Die Aufforderung unterscheidet sich inhaltlich nicht von einer Anstiftungshandlung, sie kann in der gleichen Art und Weise begangen werden wie diese. Auch die Bezogenheit auf ein konkretes Delikt muß gegeben sein. Der Unterschied zwischen Anstiftung und Aufforderung liegt darin, daß eine Anstiftung nur dann vorliegt, wenn der Angestiftete auf Grund der Anstiftung das Delikt begangen hat, zu dem er angestiftet worden ist, während die Aufforderung dann vorliegt, „wenn der Jugendliche das Verbrechen oder Vergehen“ — trotz der Aufforderung — „nicht oder nach der Aufforderung, aber unabhängig von ihr ausführt“ (§ 6 Abs. 2 JGG).

Man kann den Unterschied zwischen Anstiftung und Aufforderung folgendermaßen verdeutlichen:

Anstiftung ist die Bestimmung eines anderen zu einer von diesem begangenen strafbaren Handlung.

Aufforderung ist die Einwirkung auf einen anderen, damit dieser ein Verbrechen ausführt; jedoch führt dieser

- a) überhaupt kein Verbrechen aus oder aber ein völlig anderes,
- b) zwar das Delikt aus, zu dessen Begehung er aufgefordert worden war; sein Entschluß hierzu war aber bereits vor der Aufforderung zur Tat gefaßt. Er begeht also das Delikt unabhängig von der Aufforderung.

Anstiftung und Aufforderung weisen somit wesentliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede auf. Man kann die Aufforderung als eine versuchte Anstiftung bezeichnen.

Das Jugendgerichtsgesetz stellt mit Recht die Aufforderung ihrer gesellschaftlichen Gefährlichkeit nach der Anstiftung gleich und schließt in der Regel die nach § 49 a StGB mögliche Strafmilderung aus (§ 6 Abs. 3 JGG). Denn auch die bloße Bestärkung des Willens eines Jugendlichen, Verbrechen auszuführen, oder eine „nicht zum Ziele führende Anstiftung“ eines Jugendlichen sind außerordentlich gefährlich. Die Verantwortung vor allem der älteren Erwachsenen rechtfertigt es, daß „die ganze Strenge unserer demokratischen Gesetze . . . die Erwachsenen treffen (muß), die in verantwortungsloser Weise unsere Jugend zu Verbrechen verleiten“ (Präambel zum JGG). Das Jugendgerichtsgesetz würdigt die Aufforderung Jugendlicher zur Ausführung von Verbrechen als in höherem Grade gesellschaftsgefährlich und strafbar als die gleiche Aufforderung an Erwachsene. Diese Einschätzung bezieht sich in erster Linie auf die Strafzumessung. § 6 JGG stellt aber auch — im Unterschied zu § 49 a StGB — jede Aufforderung zur Verübung eines Vergehens i. S. des § 1 StGB unter Strafe. Der Kreis strafbarer Handlungen wird also durch § 6 JGG weiter als durch § 49 a StGB gezogen.

Welche Rolle spielt § 6 JGG — und damit im Zusammenhang § 33 JGG — im Verfahren vor dem Berliner Jugendgericht?

Richter des Kammergerichts, die durch eine umfangreiche Analyse der Tätigkeit des gemeinschaftlichen Berliner Jugendgerichts diesem eine große Hilfe erwiesen haben, stellen fest, daß § 6 JGG vom Jugendgericht kaum angewandt wird, daß also „die Berliner Jugendstaatsanwälte so gut wie keinen Gebrauch von der Möglichkeit des § 33 JGG machen, Erwachsene — bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 JGG — vor dem Jugendgericht anzuklagen. Das Tatbestandsmerkmal „Aufforderung Jugendlicher“ wurde nicht ein einziges Mal als erfüllt angesehen.

Dabei wäre es — zumindest unter den Verhältnissen in Berlin — sehr nützlich, weit häufiger als bisher Verbrechen und Vergehen, die von Erwachsenen und Jugendlichen gemeinschaftlich begangen werden, in einem Strafverfahren anzuklagen und zu verhandeln. Die zur Zeit herrschende Handhabung, daß die Verfahren getrennt und vor verschiedenen Gerichten verhandelt werden, birgt eine Reihe von Schwächen und Gefahren in sich.\* Vor allem kann sie zur ungenügenden Sachverhaltserforschung, zur ungenügenden Auswertung der anderen Hauptverhandlung führen. Es besteht die Gefahr, daß die Wahrheit, die Schwere des gesamten Vergehens, nicht erkannt wird. Ferner ist die gerichtliche Vernehmung eines in einem anderen Verfahren angeklagten bzw. verurteilten Jugendlichen als Zeuge unter erzieherischen Gesichtspunkten nicht ratsam.

Zu einer wesentlichen Verminderung der erzieherischen Einwirkung der Hauptverhandlung auf den jugendlichen Angeklagten führt es auch, wenn die getrennten Verhandlungen zu sehr unterschiedlichen Zeiten durchgeführt werden, wenn der z. B. wegen Widerstands ägigen die Staatsgewalt angeklagte erwachsene Täter im beschleunigten Verfahren abgeurteilt worden ist, die Jugendgerichtsverhandlung aber erst wesentlich später erfolgt.

Damit im Zusammenhang steht das Problem der einheitlichen strafrechtlichen Würdigung des Vergehens unter Berücksichtigung der Schwere der Tat sowie der individuellen Beteiligung des Erwachsenen und des Jugendlichen. Eine einheitliche Verhandlung kann am besten gewährleisten, daß vor allem auch die individuelle Schwere der Beteiligung von Strafen und gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen berücksichtigt wird. Es gibt Fälle, bei denen nur in einer einheitlichen Hauptverhandlung die Tragweite des Vergehens des beteiligten Erwachsenen und dessen Verantwortlichkeit richtig erkannt werden kann.

Obwohl auch viele Angehörige der Untersuchungsorgane, Staatsanwälte und Richter diesen Argumenten